

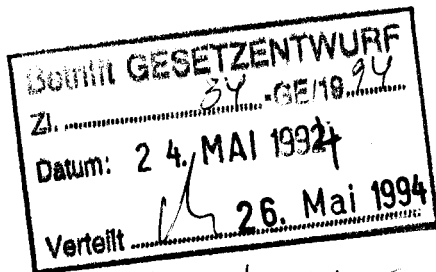


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

21/SN-388/ME

GZ 2.035/196-I.2/1994

An das
Präsidium des Nationalrats

Wien

Dr. Moser

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
zum Entwurf einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6.7.1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

19. Mai 1994

Für den Bundesminister:

i.V. Reindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 2.035/196-I.2/1994

An das
Bundeskanzleramt

Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletax
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994

zu GZ 603.363/63-V/1/94

Zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 im Sinn einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994) erlaubt sich das Bundesministerium für Justiz folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorauszuschicken ist, daß die vom Bundesministerium für Justiz wiederholt geforderte Kompetenz des Bundes, Kleinbezirksgerichte ohne Zustimmung der jeweiligen Landesregierung zusammenlegen und auflösen zu können, bisher keine Zustimmung bei den Ländern gefunden hat. Die Bestrebungen des Bundesministeriums für Justiz, eine leistungsstärkere Justiz einzurichten und zugleich einen effizienteren Personal- und Sacheinsatz zu ermöglichen, scheitern oft an lokalpolitischen Widerständen. Dies führt immer wieder dazu, daß die erforderliche Zustimmung der Landesregierung nicht

zustandekommt und daher auch ein mögliches, nicht unbeträchtliches Einsparungspotential nicht erzielt werden kann.

Dieses dem vorgeschlagenen Art. 83 Abs. 1 letzter Satz B-VG zugrundeliegende Anliegen sollte in den noch anstehenden Verhandlungen zwischen dem Bund und den Ländern als "unverzichtbares" Anliegen des Bundes bezeichnet werden. Als "Gegenleistung" des Bundes könnte aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz angeboten werden, das Zustimmungsrecht des Bundes zu Änderungen in den Sprengeln der Verwaltungsbezirke (Art. 15 Abs. 7 letzter Satz B-VG in der Fassung des Entwurfs) - im Gegensatz zum geltenden § 8 Abs. 5 lit. d letzter Satz ÜG 1920 und über den Punkt 72 der Übersicht hinausgehend - uneingeschränkt in ein bloßes Anhörungsrecht des Bundes umzuwandeln.

Zum Text des Entwurfs ist im einzelnen folgendes auszuführen:

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 6:

Wie schon in den dem Begutachtungsverfahren vorangegangenen Besprechungen geäußert, hat das Bundesministerium für Justiz keinen Einwand gegen die nunmehr umfassende Kompetenz der Länder für Regelungen, die den Grundstücksverkehr verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen. Diese Kompetenzerweiterung der Länder wird auf die bäuerliche Erbteilung nach dem Anerbenrecht voraussichtlich nur geringen Einfluß haben:

In der Praxis dürfte die letztwillige Berufung eines familienfremden Anerben selten vorkommen. Wenn dies - z.B. zur Umgehung grundverkehrsrechtlicher Schranken - doch einmal der Fall sein sollte, müßte einem solchen Anerben der Erbhof (der geschlossene Hof) eingewantwortet werden. Laut dem vorgeschlagenen Art. 150 Abs. 3 Z 2 B-VG müßte in diesem Fall aber die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, BGBl.Nr. 260/1993, greifen. Nach einer dem Art. 12 dieser Vereinbarung entsprechenden landesgesetzlichen Regelung müßte der Anerbe binnen 6 Monaten ab Rechtskraft der

Einantwortung entweder die grundverkehrsbehördliche Bewilligung vorlegen oder die Liegenschaft durch Vertrag einem anderen überlassen; sollte die Grundverkehrsbehörde den Erwerb durch den Anerben oder den Käufer nicht bewilligen, so müßte die Liegenschaft versteigert werden.

Den Kaufpreis oder den Erlös aus der Versteigerung könnte der Anerbe in diesem Fall aller Voraussicht nach nicht selbst behalten, er müßte ihn vielmehr im Rahmen der Nachtragserbteilung (§ 18 AnerbenG, § 21 Kärntner ErbhöfeG, § 25 Tiroler HöfeG) herausgeben. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz könnte dieser Fall nicht mit einer Enteignung verglichen werden, bei der nach den Gesetzesmaterialien eine Nachtragserbteilung nicht in Frage kommt (vgl. näher Kathrein, Anerbenrecht, Anm. 3 zu § 18 AnerbenG, Anm. 3 zu § 21 ErbhöfeG und Anm. 3 zu § 25 Tiroler HöfeG jeweils mwN).

Die vorgesehenen Kompetenzänderungen erfordern demnach keine unmittelbare Anpassung des Anerbenrechts. Denkbar wäre es, diesen bei der Reform des Anerbenrechts seinerzeit nicht bedachten Fall im Gesetz eigens zu regeln. Denkbar wäre es ferner, in den sogenannten "Ausschließungsgründen" (das sind Umstände, die den Anerben an der Übernahme des Hofes hindern: § 5 AnerbenG, § 8 Kärntner ErbhöfeG, § 18 Tiroler HöfeG) auf einen derartigen Fall besonders Bedacht zu nehmen und den von grundverkehrsbehördlichen Beschränkungen betroffenen "gewillkürten" Anerben von der Übernahme des Hofes auszuschließen. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz besteht für eine derartige Gesetzesänderung derzeit freilich kein Anlaß, verstieße diese doch gegen die bei der Reform verfolgte Tendenz, solche "Ausschließungsgründe" generell zurückzudrängen: Daraus, genauer aus dem Vorrang der Privatautonomie (Willensfreiheit) des Erblassers, erklärt sich, daß der willkürlich berufene Anerbe nach geltendem Recht von der Hofübernahme nicht ausgeschlossen werden kann.

(Einer Änderung des Anerbenrechts insgesamt würde das Bundesministerium für Justiz also nicht das Wort reden: Eine derartige Reform erscheint im gegenwärtigen

Zeitpunkt nicht notwendig, sie dürfte voraussichtlich auch Bestrebungen der Länder wecken, sie im Sinn des Art. 10 Abs. 2 des Entwurfs zur Erlassung von Regelungen zu ermächtigen. Solchen Tendenzen - vor allem aus Vorarlberg - wurde seinerzeit bei der Reform des Anerbengesetzes erfolgreich entgegengetreten. Am Ziel einer weitgehenden Einheitlichkeit des Anerbenrechts und damit des Erbrechts überhaupt sollte aber auch unter den neuen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen festgehalten werden.)

Im Zusammenhang mit der anerbenrechtlichen Problematik wird schließlich angeregt, Art. 13 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 BGBl. 444 (Art. II des Entwurfs) aufzuheben: Die Bestimmung ist nämlich seit der Änderung des § 21 AnerbenG durch Art. I Z 14 des BG BGBl. 1989/659 gegenstandslos. Im Hinblick auf diese gesetzliche Änderung ist nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz nicht zu befürchten, daß durch die Aufhebung des Art. 13 B-VG-Nov. 1974 die Bezeichnung ("Verfassungsbestimmung") in § 21 AnerbenG wieder in Kraft treten könnte.

Zu dem unverändert beibehaltenen Kompetenztatbestand der Angelegenheiten der Notare und Rechtsanwälte geht das Bundesministerium für Justiz davon aus, daß auch die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der einzelnen Rechtsanwaltskammern und Notariatskammern von diesem Kompetenztatbestand umfaßt ist (vgl. z.B. § 27 Abs. 5 RAO, § 78 DSt 1990, § 138 NO u.v.a.). Durch die vorgesehene Einfügung des speziellen Kompetenztatbestands "Wirtschaftstreuhänder- und Ingenieurkammern" in den Art. 10 Abs. 1 Z 8 könnten hier allerdings Zweifel entstehen. Es müßte daher jedenfalls in den Erläuterungen eine entsprechende Klarstellung vorgenommen werden.

Zu § 10 Abs. 1 Z 7:

Die Kompetenz für das Vereins- und Versammlungsrecht sollte jedenfalls beim Bund bleiben, um eine bundeseinheitliche Entscheidungspraxis zu gewährleisten.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 8 und Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG:

Mit Art. VI Abs. 2 lit. b Z 1 und Abs. 6 RAPG, BGBl. Nr. 556/1985, wurden die aus den Jahren 1833 und 1847 stammenden Hofkanzleidekrete betreffend die Führung von öffentlichen Agentien aufgehoben, wobei allerdings bestehende Eintragungen aufrecht erhalten wurden. Da daher in absehbarer Zeit ohnedies mit einem "Auslaufen" der öffentlichen Agentie zu rechnen ist, stellt sich die Frage, ob hier tatsächlich noch eine Kompetenzzänderung vorgenommen werden muß. Auf jeden Fall sollte jeder Anschein vermieden werden, wonach der überholten Einrichtung der öffentlichen Agentie durch Kompetenzübertragungen an die Länder neues Leben eingebläht wird. Der Vorsicht halber wird darauf hingewiesen, daß eine etwaige Übertragung auch von Gesetzgebungskompetenzen an die Länder in diesem Bereich nicht hingenommen werden könnte.

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 11 (und Art. 12 Abs. 1):

Die im Art. 11 Abs. 1 Z 11 einerseits und dem Art. 12 Abs. 1 andererseits vorgesehene Abgrenzung der Kompetenz im Bereich des Arbeitsrechts wirft erhebliche Schwierigkeiten auf. Nach der vorgeschlagenen Regelung soll jener Bereich des Arbeitsrechts, der das "Arbeiterrecht" sowie den "Arbeiter- und Angestelltenschutz" betrifft, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, ausgenommen Arbeiter in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden und in denen mindestens fünf Arbeitnehmer dauernd beschäftigt sind, in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, im übrigen aber nur in Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, hingegen die Erlassung von Ausführungsgesetz und die Vollziehung Landessache sein.

Im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter soll also offenbar weiter die Abgrenzung der Kompetenz daran hängen,

1. in welcher Art von Betrieben,

2. bei welcher Art von Betriebsinhabern und
3. bei welcher Betriebsgröße die Beschäftigung erfolgt.

Auch wenn dies der bereits geltenden Rechtslage entspricht (s. Art. 6 und § 2 LAG 1984), bestehen dagegen Bedenken.

Die Regelung hat zur Folge, daß ein Arbeitnehmer etwa dadurch, daß einige andere Arbeitnehmer aufgenommen oder gekündigt werden oder der Betrieb eingestellt wird, plötzlich nicht mehr den Bestimmungen der landesrechtlichen Ausführungsgesetze bzw. den bundesgesetzlichen Regelungen unterliegt, sondern den jeweils anderen. Durch eine entsprechende Veränderung der Zahl der Beschäftigung hat der Arbeitnehmer beispielsweise auf einmal einen gesetzlichen Anspruch auf Sonderzahlungen (§ 16 LAG 1984) oder dieser fällt wieder weg.

Hingewiesen sei auch darauf, daß nach § 3 AVRAG (ebenso die vergleichbaren Landarbeitergesetze) jene Arbeitnehmer, die in einem Betrieb beschäftigt u.a. bei Veräußerung des Betriebes, von dem neuen Betriebsinhaber zu übernehmen sind. Das bedeutet aber, daß dann, wenn beispielsweise ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb der oben genannten Art von einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft betrieben, jedoch schließlich an einen Betriebsinhaber einer anderen Rechtsform veräußert wird nicht mehr die bundesrechtlichen Regelungen, sondern die landesrechtlichen Ausführungsgesetze zur Anwendung zu gelangen haben. Im Hinblick auf die dabei entstehenden zahlreichen Vollziehungsprobleme regt das Bundesministerium für Justiz eine Änderung der vorgesehenen Kompetenzverteilung an.

An der Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte für materielle Arbeitsrechtsstreitigkeiten sollte schon aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung auch für den hier angesprochenen Bereich unbedingt weiterhin festgehalten werden (siehe MSA ASGG Anm 14 zum § 50 ASGG).

Zu Art. 10 Abs. 1 Z 12 und Art. 11 Abs. 1 Z 4 (Pkt. 21 der Übersicht):

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt, daß für den Teil des Gesundheitswesens, der unter anderem das Lebensmittelrecht und das Suchtgiftrecht betrifft, keine Veränderung der Kompetenzlage eintreten soll.

Sollte jedoch die Vollziehung in diesen Angelegenheiten gemäß dem Länderentwurf zur Gänze den Ländern übertragen werden, müßte (zumindest in den Erläuterungen) ausdrücklich klargestellt werden, daß dies nicht für jenen Bereich des Gesundheitswesens gilt, welcher unter Art. 10 Abs. 1 Z 6 (Strafrechtswesen, Justizpflege) einzuordnen ist (LMG und SGG).

Zu Art. 10 Abs. 2:

Nach der nun vorgeschlagenen Fassung kann der Bundesgesetzgeber - allerdings nur mit Zustimmung der Länder - die Landesgesetzgebung ganz allgemein "zur Erlassung von Regelungen" ermächtigen. Diese Ermächtigung ist zu weitgehend. Den Ländern könnten damit nicht nur Ausführungsregelungen, sondern völlig selbständige Regelungen überlassen werden, dadurch wäre die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Grenzen der Landesgesetzgebung völlig in die Hand des (einfachen) Bundesgesetzgebers gegeben. Besonders problematisch ist für die Justiz, daß die derzeit geltenden Landes-Ausführungsgesetze nach Art. 10 Abs. 2 B-VG vorwiegend von den Gerichten zu vollziehen sind (Anerbenrecht; einzuhaltende Mindestgrößen bei der Teilung von Waldgrundstücken, die von den Grundbuchgerichten zu beachten sind). Es müßte daher jedenfalls klargestellt werden, daß der letzte Satz des vorgeschlagenen Abs. 2 nicht gilt, soweit zur Vollziehung die Gerichte berufen sind.

Zu Art. 11 Abs. 1 Z 7:

Hier müßte klargestellt werden, daß sich der Kompetenztatbestand "Bekämpfung

des unlauteren Wettbewerbs", der nun in die Vollziehung der Länder übertragen werden soll, nur auf den verwaltungsrechtlichen Teil des geltenden UWG erstreckt, nicht jedoch auf die zivilrechtlichen Bestimmungen.

Zu Art. 11 Abs. 1 Z 10:

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß das Privatstiftungswesen von diesem Kompetenztatbestand ausgenommen ist.

Zu Art. 11 Abs. 2:

Die zu Art. 10 Abs. 2 ausgeführten Bedenken sind auch hier anzumelden. Im übrigen ist hier der letzte Satz überflüssig, da sich sein Inhalt schon aus der allgemeinen Anordnung des Abs. 1 ergibt.

Zu Art. 11 Abs. 5:

Hier müßte klargestellt werden, daß das Zustimmungserfordernis der Länder nicht für eine Zuweisung in die Vollziehung der Gerichte gelten kann. Es ist undenkbar, daß die Gerichte an Weisungen der Landesregierung gebunden sein könnten.

Zu Art. 11a Abs. 1 Z 4:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt diese neue Bedarfsgesetzgebungskompetenz des Bundes in der vorgeschlagenen Formulierung der Z 4. Zur Frage der Möglichkeit abweichender Regelungen darf auf die Beantwortung zur Frage Nr. 6 der Übersicht verwiesen werden.

Zu Art. 15 Abs. 1 Z 6:

Obwohl es beim Kompetenztatbestand "öffentliche Einrichtungen zu außergerichtlichen Vermittlung von Streitigkeiten" wohl darum geht, diese derzeit im Artikel 12 B-VG genannte Kompetenz in den Art. 15 zu übertragen, sollte nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, daß Einrichtungen nach Art des außergerichtlichen Tatausgleichs (§ 7 JGG) dem "Strafrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 6) zuzuordnen und daher von dieser Regelung nicht betroffen sind.

Zu Art. 15 Abs. 1 Z 8:

In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, daß das Privatstiftungswesen von diesem Kompetenztatbestand ausgenommen ist.

Zu Art. 15 Abs. 1 Z 16:

Bedenken hegt das Bundesministerium für Justiz gegen die gänzliche Übertragung des Kompetenztatbestandes "Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge" an die Länder. Das Jugendwohlfahrtswesen steht in engem Zusammenhang mit dem Zivilrechtswesen, besonders dem Familienrecht. Dies gilt insbesondere für die jugendwohlfahrtsrechtlichen Zwangsmaßnahmen, auf die in den §§ 176a, 176b und 215 ABGB Bedacht genommen wird. Eine kompetenzmäßig mögliche Neugestaltung des Jugendwohlfahrtswesens in den Ländern bringt die Gefahr mit sich, daß begleitend auch die "zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen des Straf- und Zivilrechts" (Art. 15 Abs. 2 des Entwurfs) geregelt werden, ohne daß sich der Bund dagegen zur Wehr setzen kann.

Auch für das Familienrecht gilt - wie für das Erbrecht - , daß an der Einheitlichkeit dieses Rechtsbereiches auf alle Fälle festzuhalten ist

Zu den in der Übersicht vom 7. März 1994 gestellten Fragen ist das Bundesministerium für Justiz folgender Ansicht:

Zur Frage Nr. 4 ist das Bundesministerium für Justiz, wie schon zum Art. 10 Abs. 1 Z 6 ausgeführt - der Ansicht, daß aus der Sicht des Bundes gegen eine umfassende Zuständigkeit der Länder zur Regelung verwaltungsrechtlicher Beschränkungen des Grundstücksverkehrs nichts einzuwenden ist. Art. 150 Abs. 3 Z 2 trägt dafür Sorge, daß die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken in Zukunft für den Grundstücksverkehr allgemein gilt.

Zur Frage Nr. 6:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt die vorgeschlagene Bedarfskompetenz des Bundes zur Regelung der Enteignungsentschädigung. Vorgeschlagen wird ergänzend, daß die in Art. 11a Abs. 1 Z 1 letzter Satz vorgesehene Möglichkeit, erforderlichenfalls vom Bedarfsgesetz abweichende Regelungen in Bundes- oder Landesgesetzen zu treffen, auf alle Zahlen ausgedehnt werden sollte. Sonst könnte unklar sein, wie es mit der Bindung an das Bedarfsgesetz des Bundes steht. Die historische Auslegung dürfte wohl eher dazu führen, daß die Rechtslage so zu beurteilen wäre, wie sie nach der Judikatur des VfGH zum Art. 11 Abs. 2 vor der Einfügung der erwähnten Bindungsregelung gegolten hat. Danach war der Bundesgesetzgeber an seine Bedarfsgesetzgebung nicht gebunden, konnte also beliebige Sonderregelungen schaffen, während dem Landesgesetzgeber jede Abweichung verboten war. So wie eine strikte Bindung des Landesgesetzgebers an eine Enteignungsentschädigungsgesetz zu begrüßen wäre, wäre es andererseits nicht zweckmäßig, in anderen Bundesgesetzen beliebige Abweichungen von dieser Regelung zuzulassen.

Zur Frage Nr. 7:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz ist eine bundeseinheitliche Entscheidungspraxis auf dem sensiblen, die Grundrechte ausfüllenden Gebiet des Vereins- und Versammlungsrechts nur dann gewährleistet, wenn diese Kompetenz weiterhin - wie in Art. 10 Abs. 1 Z 7 vorgesehen - beim Bund bleibt.

Zur Frage Nr. 17:

Das Arbeitsrecht für land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer sollte unter anderem aus folgenden Erwägungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sein:

a) Gerade im Hinblick auf den bevorstehenden Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft scheint eine zersplitterte Gesetzgebung durch die Länder nicht zielführend. In wesentlichen Bereichen des Arbeitsrechts werden schon durch die Europäischen Gemeinschaften durch Richtlinien weitgehend eindeutige Vorgaben erstellt, sodaß eine Konkretisierung durch neun nur in Detailfragen von einander abweichende Landesgesetze keinen inhaltlich bedeutsamen Anwendungsbereich haben kann.

b) Selbst dort, wo noch keine Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften Inhalte vorgeben, zeigt sich, daß im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer nur jene Gesetze "nachvollzogen" werden, die im übrigen Bereich des Arbeitsrechts beschlossen wurden (vgl. etwa BGBl.Nr. 472/1992 oder BGBl.Nr. 500/1993).

c) Wesentliche Bereiche der Novellierungen im Bereich der Landarbeitsgesetze werden auch durch Änderungen in den unstrittig in die Bundeskompetenz fallenden Sozialversicherungsgesetzen bewirkt (vgl. etwa BGBl.Nr. 502/1993 und die dazu ergangenen Ausführungsgesetze der Länder). Es scheint naheliegend, diese beiden eng verbundenen Gesetzgebungskompetenzen dem selben Gesetzgeber zuzuordnen.

d) Offenbar auch im Hinblick auf die zu Punkt a bis c angestellten Umstände finden sich derzeit in den Ausführungsgesetzen der Länder nur wenig Abweichungen von

den bundesrechtlichen Regelungen. Sachliche Unterschiede der Arbeitsbedingungen, die eine von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelung erfordern würden, sind nicht erkennbar.

e) Bei einer Übertragung der Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung an die Länder könnte es trotz des Fehlens sachlich gerechtfertigter Unterschiede zu einer erheblichen Zersplitterung und Rechtsunsicherheit kommen. In diesem Bereich ergäbe sich auch eine Erschwerung der Grundlagen für die Vollziehung des Arbeitsrechts durch die Gerichte.

f) Dem IPR-Gesetz vergleichbare Kollisionsregelungen zwischen den verschiedenen Landarbeitsrechten müßten im Falle der Übertragung der Kompetenz zur Gesetzgebung an die Länder vorgesehen werden.

g) Die Mobilität der Arbeitnehmer würde durch unterschiedliche arbeitsrechtliche Regelungen eingeschränkt, etwa wenn es darum geht, zwischen den Betrieben eines Arbeitgebers in verschiedenen Bundesländer zu wechseln.

h) Schließlich bleibt auch zu überlegen, ob für ca. 40.000 Arbeitnehmer (Microzensus 1992 : 41.300 Unselbständige im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufe) neun verschiedene völlig selbständige Arbeitsrechtsordnungen geschaffen werden sollen, die bei jeder Änderung in den in den Punkten a bis c genannten Bereichen wahrscheinlich weitgehende ident anzupassen sein werden, bei denen der rechtssuchende Bürger sich aber doch jedesmal vergewissern muß, ob das jeweilige Landarbeitsrecht nicht vielleicht doch in den einem oder anderen Punkt etwas abweicht.

Zur Frage Nr. 28:

Auf die Ausführungen zu Art. 10 Abs. 2 darf hingewiesen werden.

Zur Frage Nr. 49:

Das Bundesministerium für Justiz spricht sich - wie schon in den Vorbesprechungen - entschieden gegen die im Länderentwurf enthaltene Zustimmungsfiktion aus und verweist auf die Vereinbarung von Perchtoldsdorf, der auch die Formulierung des Bundesentwurfs entspricht.

Zur Frage Nr. 50:

Verfassungsändernde Zuständigkeitsvereinbarungen sollten nur in Grenzbereichen der Kompetenztatbestände zulässig sein.

Zur Frage Nr. 72:

Auf die Ausführungen zu Beginn der Stellungnahme darf hingewiesen werden.

Zur Frage Nr. 84:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz soll der Begriff der örtlichen Sicherheitspolizei weiterhin bundesverfassungsgesetzlich definiert werden, da dieser Begriffsinhalt einfachgesetzlich vorausgesetzt wird (§ 3 SPG) und der Eindruck vermieden werden sollte, daß eine Änderung des Begriffsverständnisses beabsichtigt ist.

Zur Frage Nr. 85:

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz kann auf die Gemeindeaufsicht des Bundes verzichtet werden (vgl. Antwortschreiben des Bundesministeriums für Justiz zu do. 603.364/34-V/1/94 vom 9. März 1994).

Zur Frage Nr. 99:

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz wäre eine Regelung zu befürworten, die die Ausnahme von dem Erfordernis der Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung auf die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes beschränkt. Dies vor allem um zu gewährleisten, daß die präventive Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden, wie sie insbesondere Gegenstand des Sicherheitspolizeigesetzes ist (Abwehr und Vorbeugung gerichtlich strafbarer Handlungen) nicht durch Überlastung mit anderen, minder wichtigen Aufgaben gefährdet wird.

19. Mai 1994

Für den Bundesminister:

i.V. Reindl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]